

## **Amtliche Bekanntmachung der Stadt Schotten**

**Bauleitplanung der Stadt Schotten, Stt. Breungeshain**  
**Bebauungsplan „Hoherodskopf“ – 5.Änderung**  
(Vereinfachtes Verfahren gemäß § 13 BauGB)

### **Inkrafttreten des Bebauungsplanes gemäß § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch**

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Schotten hat auf ihrer Sitzung am 23.04.2015 den Bebauungsplan „Hoherodskopf“ – 5.Änderung im Stt. Breungeshain gemäß § 10 Abs.1 BauGB (Baugesetzbuch) i.V.m. § 9 Abs. 4 BauGB, § 5 HGO und § 81 HBO (integrierte Orts- und Gestaltungssatzung) als Satzung beschlossen und die Begründung hierzu gebilligt.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes ist der nachfolgenden Übersichtsskizze zu entnehmen.

Gemäß § 10 Abs.3 Satz 4 BauGB (Baugesetzbuch) tritt der Bebauungsplan mit integrierter Gestaltungssatzung mit dieser Bekanntmachung in Kraft.

Der Bebauungsplan und die Begründung hierzu werden während der allgemeinen Dienststunden in der Stadtverwaltung Schotten:

montags bis mittwochs	9.00 bis 12.00 Uhr, 14.00 bis 15.30 Uhr
donnerstags	9.00 bis 12.00 Uhr, 14.00 bis 17.30 Uhr
freitags	9.00 bis 12.00 Uhr

sowie nach Vereinbarung, Vogelsbergstraße 184, 63679 Schotten, Zimmer 25, zu jedermanns Einsicht bereitgehalten. Über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft erteilt (§ 10 Abs.3 Satz 2 BauGB).

Das Verfahren wurde gemäß § 13 BauGB (Vereinfachtes Verfahren) durchgeführt. Gemäß § 13 Abs.3 BauGB ist der Bebauungsplan ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs.4 BauGB aufgestellt worden, eine zusammenfassende Erklärung gemäß § 10 Abs.4 BauGB, in der über die Art und Weise, wie die Umweltbelange und die Ergebnisse der Öffentlichkeitsbeteiligung in dem Bebauungsplan berücksichtigt wurden, erfolgt nicht.

Gemäß § 215 Abs.2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass eine nach § 214 Abs.1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs.2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und nach § 214 Abs.3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs gemäß § 215 Abs.1 BauGB unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb von einem Jahre seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs.3 Satz 1 und 2 sowie Abs.4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch diesen Bebauungsplan und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

63679 Schotten, den 04.05.2015

Der Magistrat der Stadt Schotten  
gez.  
Schaab, Bürgermeisterin

**Übersichtskarte  
Bebauungsplan „Hoherodskopf“ – 5. Änderung und Erweiterung im Stt. Breungeshain**

